



Rat der
Europäischen Union

053501/EU XXVI. GP
Eingelangt am 11/02/19

Brüssel, den 17. Dezember 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0230(COD)

15569/18
ADD 1

LIMITE

EF 333
ECOFIN 1214
DROIPEN 212
CRIMORG 167
CODEC 2347

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Delegationen

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
– Kompromissvorschlag des Vorsitzes

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, gestrichene Textstellen durch (...) gekennzeichnet.

15569/18 ADD 1

ECOMP.1.B.

hm,bhw/GHA/bl

LIMITE

1

DE

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer europäischen
Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde),
der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde
(Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung),
der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde
(Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde),
(...) und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum
Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)

¹ ABl. C ... vom ..., S. ...

² ABl. C ... vom ..., S. ...

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (ABl. ...) und Beschluss des Rates vom ... (ABl. ...).

- (11a) Es wird zunehmend wichtiger, eine kohärente, systematische und wirksame Überwachung und Bewertung von Risiken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsystem der Union zu fördern. Angesichts der Folgen für die Finanzstabilität, die sich aus dem Missbrauch des Finanzsektors zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergeben könnten, und aufbauend auf den Erfahrungen, die die EBA bereits beim Schutz des Bankensektors vor derartigem Missbrauch gesammelt hat, sollte die EBA eine führende Rolle auf Unionsebene übernehmen, um das Finanzsystem vor Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Daher ist es erforderlich, die EBA zusätzlich zu ihren derzeitigen Zuständigkeiten mit der Befugnis auszustatten, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 tätig zu werden, soweit dies in Zusammenhang mit der Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht und Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors und die sie überwachenden zuständigen Behörden betroffen sind, die unter diese Verordnungen fallen. Darüber hinaus würde ein gebündeltes Mandat für die EBA, das den gesamten Finanzsektor einschließt, die Nutzung ihres Fachwissens und ihrer Ressourcen optimieren, und es lässt die materiellen Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 unberührt.
- (11b) Damit die EBA ihr Mandat wirksam ausüben kann, sollte sie alle ihre Befugnisse und Instrumente nach Maßgabe der Verordnung in vollem Umfang nutzen. **Für diese Zwecke entwickelt sie gemeinsame Regulierungs- und Aufsichtsstandards, indem sie insbesondere Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 10, Entwürfe technischer Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 und Leitlinien und Empfehlungen gemäß Artikel 16 ausarbeitet sowie Stellungnahmen zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor abgibt und sich für deren einheitliche Anwendung einsetzt.**
- (11c) Im Einklang mit ihrer neuen Rolle ist es wichtig, dass die EBA – unbeschadet der Aufgaben, die Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 übertragen werden – alle relevanten Informationen zu wesentlichen Schwachstellen im Zusammenhang mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsaktivitäten sammelt, die von den zuständigen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten festgestellt wurden. **Die EBA sammelt keine Informationen zu konkreten verdächtigen Transaktionen, zu denen die Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 verpflichtet sind, der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen Verdachtsmeldungen zu übermitteln.** Schwachstellen sollten als wesentlich eingestuft werden, wenn sie einen Verstoß oder einen potenziellen Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder eine unangemessene oder unwirksame Anwendung solcher Rechtsvorschriften oder eine unangemessene oder unwirksame Anwendung interner Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften darstellen. Ein Verstoß liegt dann vor, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter des Finanzsektors die Anforderungen gemäß den jeweils in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Unionsrechtsakten oder den nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung nicht einhält, insoweit diese Rechtsakte zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beitragen. Ein potenzieller Verstoß liegt dann vor, wenn eine zuständige Behörde begründeten Anlass zu der Vermutung hat, dass es zu einem Verstoß gekommen ist, dies aber zu dem gegebenen Zeitpunkt nicht abschließend feststellen kann. Jedoch kann aufgrund der zu dem gegebenen Zeitpunkt vorliegenden Informationen, die beispielsweise bei Prüfungen vor Ort oder anderweitig durchgeführten Verfahren erlangt wurden, mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass ein Verstoß vorliegt. Eine unangemessene oder unwirksame Anwendung von Rechtsvorschriften liegt dann vor, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter des Finanzsektors die Anforderungen gemäß den vorgenannten Rechtsakten nicht auf zufriedenstellende Weise erfüllt. Eine unangemessene oder unwirksame Anwendung

interner Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften sollte als eine Schwachstelle betrachtet werden, durch die die Gefahr, dass es zu Verstößen kommt oder kommen kann, erheblich vergrößert wird. (...)

Die Behörde sollte diese Informationen in einer zentralisierten Datenbank speichern und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden fördern, indem sie für eine angemessene Verbreitung relevanter Informationen sorgt. Die Behörde wird deshalb damit beauftragt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Informationserhebung auszuarbeiten.

(11d) (...) **Die Behörde sollte Überprüfungen der zuständigen Behörden sowie (...) Risikobewertungen durchführen, bei denen sie sich mit der Angemessenheit der Strategien und Ressourcen der zuständigen Behörden im Hinblick auf die wichtigsten aufkommenden Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie sie in der supranationalen Risikobewertung ermittelt wurden, befasst. Bei der Durchführung solcher vergleichender Analysen gemäß Artikel 30 berücksichtigt die Behörde einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder zwischenstaatlicher Stellen mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie den alle zwei Jahre erstellten Bericht der Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und die nationale Risikobewertung des jeweiligen Mitgliedstaats, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgenommen wird.** Ferner sollte die EBA auch mit den zuständigen Drittlandsbehörden zusammenarbeiten und sich in diesen Angelegenheiten mit ihnen in Verbindung setzen, um in schwerwiegenden Fällen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit grenzüberschreitender Dimension und Bezug zu Drittländern besser Maßnahmen auf EU-Ebene koordinieren zu können.

(11e) **Um die Wirksamkeit der aufsichtlichen Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern und eine größere Koordinierung der Durchsetzungsmaßnahmen durch die nationalen zuständigen Behörden bei Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht oder nationale Umsetzungsvorschriften sicherzustellen, sollte die EBA befugt sein, bei Anzeichen für wesentliche Verstöße die zuständigen Behörden aufzufordern, mögliche Verstöße gegen einschlägige Vorschriften zu untersuchen, Beschlüsse zu erwägen und Sanktionen gegen Finanzinstitute zu verhängen, damit diese ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Diese Befugnis sollte nur dann angewandt werden, wenn der EBA Anzeichen für wesentliche Verstöße vorliegen.**

(...)

(15a) (...)

(15b) **Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse sollte die EBA im Rahmen des Verfahrens bei einem Verstoß gegen Unionsrecht und des Verfahrens der verbindlichen Mediation Beschlüsse im Einzelfall an Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors richten können, nachdem ein Beschluss an die zuständige Behörde ergangen ist, und zwar auch dann, wenn die materiellen Vorschriften nicht unmittelbar auf solche Wirtschaftsbeteiligten anwendbar sind. Ähnlich wie in früheren Rechtsvorschriften zu Finanzdienstleistungen⁴ sollte die EBA für den Fall, dass die materiellen Vorschriften in Form von Richtlinien vorliegen, (...) die nationalen Rechtsvorschriften (...) anwenden, insofern sie die betreffenden Richtlinien umsetzen. Liegt das einschlägige Unionsrecht in Form von Verordnungen vor und werden in diesen Verordnungen den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausdrücklich Optionen eingeräumt, so sollte die EBA die nationalen Rechtsvorschriften betreffend die Ausübung dieser Optionen anwenden.**

(15c) **Wird die EBA durch diese Verordnung zur Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, mit denen Richtlinien umgesetzt werden, befugt, so kann die EBA diese Rechtsvorschriften nur insoweit anwenden, als dies zur Wahrnehmung der ihr durch das Unionsrecht übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die EBA sollte deshalb alle**

⁴ **Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.**

einschlägigen materiellen Vorschriften des Unionsrechts anwenden, und soweit diese einschlägigen materiellen Vorschriften in Form von Richtlinien vorliegen, sollte die Behörde die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien insoweit anwenden, als dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist; dabei sollte sie unter Achtung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften eine unionsweit einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften anstreben.

(15d) **Beruhet ein Beschluss der EBA auf den ihr durch die Artikel 9b, 17 oder 19 übertragenen Befugnissen oder steht ein Beschluss mit diesen Befugnissen in Zusammenhang, und betrifft dieser Beschluss Finanzinstitute oder zuständige Behörden, die in den Zuständigkeitsbereich der EIOPA oder der ESMA fallen, so sollte die EBA den entsprechenden Beschluss nur mit der vorherigen Zustimmung der EIOPA bzw. der ESMA fassen können. Bei der Entscheidung über ihre Zustimmung sollten EIOPA und ESMA – jeweils unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des betreffenden Beschlusses – prüfen, ob im Einklang mit ihrer jeweiligen internen Governance ein beschleunigtes Beschlussfassungsverfahren angewendet werden kann.**

(...)

(24a) **Um sicherzustellen, dass Finanzmaßnahmen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein angemessenes Maß an Fachwissen zugrunde liegt, ist es erforderlich, einen Ausschuss einzusetzen, der sich aus (...) hochrangigen Fachleuten mit Beschlussfassungsbefugnissen im Bereich der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als Vertreter der für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Stellen zusammensetzt und die von der EBA zu fassenden Beschlüsse prüft und vorbereitet. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wird dieser neue Ausschuss an die Stelle des bestehenden Unterausschusses für Geldwäschebekämpfung treten, der im Gemeinsamen Ausschuss der ESA eingerichtet wurde. Die EBA, die EIOPA und die ESMA sollten jederzeit schriftliche Bemerkungen zu jedem Beschlussentwurf des Ausschusses vorlegen können, die der Rat der Aufseher der EBA vor seinem abschließenden Beschluss gebührend berücksichtigen sollte.**

(24b) **Im Einklang mit dem Ziel, das Aufsichtssystem in der Union kohärent, wirksam und zweckmäßig zu gestalten, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzubeugen und zu bekämpfen, sollte die Kommission nach Konsultation aller einschlägigen Behörden und Interessenträger eine umfassende Bewertung der Umsetzung, Arbeitsweise, Wirksamkeit und rechtlichen Durchführbarkeit in Bezug auf die spezifischen Aufgaben vornehmen, die der Behörde im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übertragen werden. Insbesondere sollten bei der Bewertung so weit wie möglich Erfahrungen widerspiegelt werden, die auf Fällen beruhen, in denen die Behörde eine zuständige Behörde auffordert, mögliche Verstöße von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gegen nationale Rechtsvorschriften, soweit diese Richtlinien umsetzen oder den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen ausüben, zu untersuchen oder aufgrund eines solchen Verstoßes die Verhängung von Sanktionen gegen diese Wirtschaftsbeteiligten zu erwägen, oder zu erwägen, einen Beschluss im Einzelfall an die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors zu richten, mit dem sie dazu verpflichtet werden, die zur Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften, soweit diese Richtlinien umsetzen oder den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen ausüben, erforderlichen Maßnahmen zu treffen, oder Erfahrungen widerspiegeln, die auf Fällen beruhen, in denen die Behörde nationale Rechtsvorschriften anwendet, soweit diese Richtlinien umsetzen oder den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen ausüben. Die Kommission sollte diese Bewertung bis zum 11. Januar 2022 dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen ihres Berichts gemäß Artikel 65 der Richtlinie (EU) 2018/843, gegebenenfalls zusammen mit Legislativvorschlägen, vorlegen. Bis zur Vorlage dieser Bewertung sollten die der Behörde durch Artikel 9b, Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 4 im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der**

Terrorismusfinanzierung übertragenen Befugnisse als eine vorläufige Lösung betrachtet werden, soweit diese Befugnisse der Behörde die Möglichkeit geben, auf der Grundlage möglicher Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften Aufforderungen an die zuständigen Behörden zu richten, oder der Behörde die Möglichkeit zur Anwendung nationaler Rechtsvorschriften geben.

(...)

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(...)

(a) In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Behörde handelt auch im Rahmen der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse und innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2015/849(*) **und der Verordnung (EU) 2015/847(**)** des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit diese Richtlinie sich auf Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors sowie die zuständigen Behörden, die diese beaufsichtigen, bezieht. Ausschließlich zu diesem Zweck führt die EBA die der durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 errichteten Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichteten Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde durch verbindliche Rechtsakte der Union übertragenen Aufgaben aus. Bei der Durchführung solcher Aufgaben unterrichtet die Behörde stets diese Behörden von ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unternehmen, bei denen es sich um 'Finanzinstitute' im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder 'Finanzmarktteilnehmer' im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 handelt.

(*) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

(**) **Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1).**"

2. (...)

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) (...)

aa) Folgende Nummer 1a wird eingefügt:

"1a. 'Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors' Unternehmen **im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 bzw. Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849**, die der Richtlinie (EU) 2015/849 unterliegen und die darüber hinaus entweder 'Finanzinstitute' im

Sinne des Artikels 4 Nummer 1 dieser Verordnung und des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder 'Finanzmarktteilnehmer' im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 sind;"

b) (...)

c) Nummer 2 Ziffer ii) erhält folgende Fassung:

"ii) in Bezug auf die Richtlinie[...] 2002/65/EG [...] die Behörden und Einrichtungen, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen **dieser** Richtlinie [...] durch die [...] Finanzinstitute sicherzustellen;

ia) in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2015/849 die Behörden und Einrichtungen, die **Kredit- und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 bzw. Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849** beaufsichtigen und dafür zuständig sind, die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie durch sie sicherzustellen;"

d) (...)

e) (...)

4. (...)

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) (...)

ii) (...)

iii) (...)

iv) (...)

v) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

"l) sie trägt zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bei."

b) (...)

c) (...)

5. (...)

6a. Die folgenden Artikel 9a und 9b werden eingefügt:

"Artikel 9a

*Besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der **Verhinderung (...)** der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*

(1) Die Behörde übernimmt eine führende Rolle bei der Förderung der Integrität, Transparenz und Sicherheit im Finanzsystem durch die Annahme von Maßnahmen zur Verhütung (...)

der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter anderem durch

a) die Erhebung von Informationen über Mängel, die in den Prozessen und Verfahren, in der Governance, (...) bei der Zuverlässigkeit und Eignung, **beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen, bei den Genehmigungsverfahren**, bei den Geschäftsmodellen und Tätigkeiten von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie bei den Maßnahmen festgestellt worden sind, die von den zuständigen Behörden **als Reaktion auf diese wesentlichen Mängel** getroffen wurden:

i) einen Verstoß oder potenziellen Verstoß gegen, oder

ii) die unangemessene oder unwirksame Anwendung von, oder

iii) die unangemessene oder unwirksame Anwendung der internen Grundsätze und Verfahren für die Einhaltung von

eine oder mehrere bzw. einer oder mehreren Anforderungen der Unionsrechtsakte oder der nationalen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung, auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hinsichtlich der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung seitens eines Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors Bezug genommen wird.

Die zuständigen Behörden stellen der Behörde zusätzlich zu den Verpflichtungen nach Artikel 35 alle derartigen Informationen zur Verfügung **und halten die Behörde zeitnah über alle späteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen auf dem Laufenden**. Die Behörde arbeitet in enger Abstimmung mit den Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen, wobei sie den Status und die Verpflichtungen der Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 achtet.

i) Bis zum [Datum einsetzen] arbeitet die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards über die Definition von Mängeln, ihre Wesentlichkeit und die praktische Umsetzung der Informationserhebung durch die Behörde sowie die Art der Informationen aus, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a bereitgestellt werden sollten. Bei der Ausarbeitung dieser technischen Standards berücksichtigt die Behörde den Umfang der bereitzustellenden Informationen und die Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden. Außerdem arbeitet sie Regelungen aus, mit denen die Wirksamkeit und Vertraulichkeit gewährleistet werden.

ii) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 1a genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

iii) Die zuständigen Behörden können gemäß dem nationalen Recht mit der Zentralen Datenbank nach Absatz 2 alle zusätzlichen Informationen austauschen, die sie für die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als wichtig erachten.

(b) (...)

(c) die Beobachtung der **Binnen**marktentwicklungen und Bewertung der Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor.

- (2) Die Behörde erstellt eine zentrale Datenbank mit den Informationen, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, und hält diese Datenbank auf dem aktuellen Stand. (...) Die zuständigen Behörden können an die Behörde begründete Ersuchen um Informationen über Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors richten, die für ihre Aufsichtstätigkeiten im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung relevant sind. Die Behörde beurteilt diese Ersuchen und stellt die von den zuständigen Behörden erbetenen Informationen nach dem Grundsatz 'Kenntnis nur wenn nötig' zeitnah zur Verfügung. Stellt die Behörde die erbetenen Informationen nicht bereit, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und erläutert, warum die Informationen nicht bereitgestellt werden. Die Behörde informiert die zuständige Behörde oder eine andere Behörde oder Einrichtung, die die erbetenen Informationen ursprünglich bereitgestellt hat, über die Identität der ersuchenden zuständigen Behörde, die Identität des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, den Grund für das Informationsersuchen und darüber, ob die Informationen weitergegeben wurden. Außerdem analysiert die Behörde die Informationen, um von sich aus mit zuständigen Behörden Informationen auszutauschen, die für ihre Aufsichtstätigkeiten im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung relevant sind. In diesem Fall informiert sie die zuständige Behörde, die die Informationen ursprünglich bereitgestellt hat. Für die Stellungnahme, die sie gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu erstellen hat, nimmt sie auch Analysen auf aggregierter Basis vor.
- a) Bis zum [Datum einsetzen] arbeitet die Behörde Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen angegeben wird, wie die Informationen analysiert und den zuständigen Behörden nach dem Grundsatz 'Kenntnis nur wenn nötig' und nach dem Vertraulichkeitsgrundsatz zur Verfügung gestellt werden.
- b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Absatz 2a genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.
- (3) Die Behörde fördert die Konvergenz der in der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Aufsichtsverfahren, einschließlich durch (...) vergleichende Analysen gemäß Artikel 30. Bei der Durchführung solcher vergleichender Analysen gemäß Artikel 30 berücksichtigt die Behörde einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder zwischenstaatlicher Stellen mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie den alle zwei Jahre erstellten Bericht der Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und die nationale Risikobewertung des jeweiligen Mitgliedstaats, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgenommen wird.
- (...)
- (4) Die Behörde führt unter Mitwirkung der zuständigen Behörden Risikobewertungen der zuständigen Behörden durch, (...) um deren Strategien und Ressourcen zu (...) bewerten, mit denen die wichtigsten aufkommenden Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (...) auf Unionsebene, die in der supranationalen Risikobewertung ermittelt wurden, angegangen werden. (...) Diese Risikobewertungen nimmt sie insbesondere zur Ausarbeitung der Stellungnahme vor, die sie gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu erstellen hat. Die Behörde nimmt Risikobewertungen anhand der ihr vorliegenden Informationen vor, einschließlich vergleichender Analysen gemäß Artikel 30, der Analyse, die sie auf aggregierter Basis mit den in der zentralen Datenbank nach Absatz 2 zusammengestellten

Informationen durchgeführt hat, sowie sachdienlicher Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte, die von internationalen Organisationen oder zwischenstaatlichen Stellen mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgearbeitet wurden, und der nationalen Risikobewertung des jeweiligen Mitgliedstaats, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgenommen wird. Die Behörde stellt die Risikobewertungen allen zuständigen Behörden zur Verfügung.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 entwickelt die Behörde über ihren nach Artikel 6 eingesetzten internen Ausschuss Methoden, die eine objektive Bewertung sowie eine hochwertige und kohärente Überprüfung der Bewertungen und der Anwendung der Methodik ermöglichen und gleiche Voraussetzungen schaffen, und wendet diese an. Der nach Absatz 6 eingesetzte interne Ausschuss nimmt die Überprüfung der Risikobewertungen auf Qualität und Kohärenz vor. Er erstellt die Entwürfe der Risikobewertungen zur Annahme durch den Rat der Aufseher nach Artikel 44.

- (5) In (...) Fällen, in denen es eindeutige Hinweise aus verlässlichen Quellen auf offensichtlich schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße gegen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors oder eine Kombination davon gibt, und wenn diese Fälle eine grenzüberschreitende Dimension mit Drittländern haben, (...) erleichtert die Behörde erforderlichenfalls die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in der Union und den einschlägigen Behörden in Drittländern.
- (6) Die Behörde setzt einen ständigen internen Ausschuss für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein, der die Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (...) koordiniert und im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2015/847 alle Entwürfe von Beschlüssen ausarbeitet, die von der Behörde gemäß Artikel 44 zu fassen sind.
- (7) Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Fachleuten mit Beschlussfassungsbefugnissen im Bereich der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als Vertreter der Behörden und Stellen aller Mitgliedstaaten, die für die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Verordnung (EU) 2015/847 durch die Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors zuständig sind, sowie aus jeweils einem hochrangigen Vertreter der Behörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen. Die hochrangigen Vertreter der Behörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausschusses teil. Außerdem benennen die Kommission, der ESRB und das Aufsichtsgremium der Europäischen Zentralbank jeweils einen hochrangigen Vertreter, der als Beobachter an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Der Vorsitz des Ausschusses wird von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern aus ihrem Kreise gewählt. Jede zuständige Behörde und Unionsstelle muss aus ihren Reihen einen Stellvertreter benennen, der das jeweilige Mitglied bei Verhinderung vertreten kann. Mitgliedstaaten, in denen mehr als eine Behörde für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch die Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors zuständig sind, können einen Vertreter für jede zuständige Behörde benennen. Ungeachtet der Anzahl der in der Sitzung vertretenen zuständigen Behörden besitzt jeder Mitgliedstaat eine Stimme.
- (8) Die Behörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde können jederzeit schriftliche Bemerkungen zu jedem Beschlussentwurf des Ausschusses vorlegen, die der Rat der Aufseher vor seinem

abschließenden Beschluss gebührend berücksichtigt. Beruht ein Beschluss auf den Befugnissen, die der Behörde nach den Artikeln 9b, 17 oder 19 zugewiesen wurden, oder hängt er mit diesen Befugnissen zusammen und betrifft

- i) **Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder jede der sie beaufsichtigenden zuständigen Behörden oder**
- ii) **Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder jede der sie beaufsichtigenden zuständigen Behörden,**

so kann die Behörde nur nach vorheriger Zustimmung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (bezüglich Ziffer i) oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (bezüglich Ziffer ii) einen Beschluss fassen. Die EIOPA oder die ESMA trifft den Beschluss im Einklang mit Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 bzw. Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Artikel 9b

Aufforderung zur Untersuchung im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- (1) In Fragen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 kann die Behörde, wenn ihr Hinweise auf wesentliche Verstöße vorliegen, eine zuständige Behörde nach Artikel 4 Nummer 2 Ziffer iia auffordern, mögliche Verstöße gegen das Unionsrecht und – sofern das einschlägige Unionsrecht in Form von Richtlinien vorliegt oder den Mitgliedstaaten ausdrücklich Optionen eingeräumt werden – Verstöße von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gegen die nationalen Rechtsvorschriften (...), **insoweit sie Richtlinien umsetzen** oder (...) den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen **ausüben**, zu untersuchen und in Erwägung zu ziehen, Sanktionen gegen solche Wirtschaftsbeteiligte bei derartigen Verstößen zu verhängen. Gegebenenfalls kann sie eine zuständige Behörde nach Artikel 4 Nummer 2 Ziffer iia auch auffordern, die Annahme eines an diesen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gerichteten Beschlusses im Einzelfall zu erwägen, damit dieser alle Maßnahmen ergreift, um seinen Verpflichtungen nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften (...), **insoweit sie Richtlinien umsetzen** oder (...) den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen **ausüben**, nachzukommen, einschließlich der Einstellung von Verhaltensweisen.
 - (2) Die zuständige Behörde kommt jeder nach Absatz 1 an sie gerichteten Aufforderung nach, **zu untersuchen, Sanktionen wegen eines Verstoßes zu erwägen oder die Annahme eines an diesen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gerichteten Beschlusses im Einzelfall zu erwägen. Sie** (...) unterrichtet die Behörde innerhalb von fünfzehn (...) Arbeitstagen über die Schritte, die sie unternommen hat oder zu unternehmen gedenkt, um dieser Aufforderung nachzukommen.
 - (3) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV findet Artikel 17 Anwendung, falls eine zuständige Behörde **die Behörde nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen über die Schritte unterrichtet, die sie unternommen hat oder zu unternehmen gedenkt**, um Absatz 2 nachzukommen."
- (...)

8. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

(...)

Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"(6) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die Behörde für den Fall, dass eine zuständige Behörde der in Absatz 4 genannten förmlichen Stellungnahme nicht innerhalb der dort gesetzten Frist nachkommt, und dass es erforderlich ist, der Nichteinhaltung rechtzeitig ein Ende zu bereiten, um neutrale Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen beziehungsweise um das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität des Finanzsystems zu gewährleisten, und sofern die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte auf Finanzinstitute unmittelbar anwendbar sind, oder im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend die Verhütung (...) von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors anwendbar sind, einen an ein Finanzinstitut oder einen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gerichteten Beschluss im Einzelfall erlassen, der zum Ergreifen aller Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlich sind, einschließlich der Einstellung jeder Verhaltensweise.

In Fragen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann die Behörde, sofern die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte nicht unmittelbar auf Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors anwendbar sind, die zuständige Behörde mit einem Beschluss auffordern, der förmlichen Stellungnahme nach Absatz 4 innerhalb der genannten Frist nachzukommen. Kommt die zuständige Behörde diesem Beschluss nicht nach, so kann die Behörde auch einen Beschluss im Einklang mit Unterabsatz 1 erlassen. Zu diesem Zweck wendet die Behörde alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und, sofern dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, die nationalen Rechtsvorschriften an, **insoweit sie diese Richtlinien umsetzen**. Liegt das einschlägige Unionsrecht in Form von Verordnungen vor und werden in diesen Verordnungen den Mitgliedstaaten ausdrücklich Optionen eingeräumt, so wendet die Behörde außerdem die nationalen Rechtsvorschriften an, **insoweit sie diese Optionen ausüben**.

Der Beschluss der Behörde muss mit der förmlichen Stellungnahme der Kommission gemäß Absatz 4 dieses Artikels im Einklang stehen.

(7) In Einklang mit Absatz 6 erlassene Beschlüsse haben Vorrang vor allen von den zuständigen Behörden in gleicher Sache erlassenen früheren Beschlüssen.

Ergreifen die zuständigen Behörden Maßnahmen in Bezug auf Sachverhalte, die Gegenstand einer förmlichen Stellungnahme nach Absatz 4 oder eines Beschlusses nach Absatz 6 sind, müssen die zuständigen Behörden der förmlichen Stellungnahme beziehungsweise dem Beschluss nachkommen."

9. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

(...)

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 AEUV kann die Behörde, wenn eine zuständige Behörde ihrem Beschluss nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass Finanzinstitute oder – im Kontext von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verhinderung (...) von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung –

Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors die Anforderungen erfüllen, die nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakten unmittelbar auf sie anwendbar sind, einen Beschluss im Einzelfall an die betreffenden Finanzinstitute oder Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors richten und sie so dazu verpflichten, alle zur Einhaltung ihrer Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Einstellung jeder Tätigkeit.

In Fragen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann die Behörde, sofern die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte nicht unmittelbar auf Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors anwendbar sind, außerdem einen Beschluss im Einklang mit Unterabsatz 1 annehmen. Zu diesem Zweck wendet die Behörde alle einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und, sofern dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien an. Liegt das einschlägige Unionsrecht in Form von Verordnungen vor und werden in diesen Verordnungen den Mitgliedstaaten ausdrücklich Optionen eingeräumt, so wendet die Behörde außerdem die nationalen Rechtsvorschriften betreffend die Ausübung dieser Optionen an."

(...)

10. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

(...)

(a) In Absatz 2 wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

(b) (...)

(...)

11. Ein neuer Artikel 81a wird eingefügt:

"Artikel 81a

Bewertung der spezifischen Aufgaben, die der Behörde im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung übertragen werden

(1) Die Kommission nimmt nach Konsultation aller zuständigen Behörden und einschlägigen Interessenträger eine umfassende Bewertung der Umsetzung, Arbeitsweise, Wirksamkeit und rechtlichen Durchführbarkeit in Bezug auf die spezifischen Aufgaben vor, die der Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9a, Artikel 9b, Artikel 17 sowie Artikel 19 im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung übertragen werden.

(2) Diese Bewertung soll soweit wie möglich von der Behörde gesammelte Erfahrungen widerspiegeln, die auf Fällen beruhen, in denen die Behörde

- a) **eine zuständige Behörde auffordert, mögliche Verstöße von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gegen Unionsrecht, und – sofern das einschlägige Unionsrecht in Form von Richtlinien vorliegt oder den Mitgliedstaaten ausdrücklich Optionen eingeräumt werden – Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften, insoweit diese Richtlinien**

umsetzen oder den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen ausüben, zu untersuchen oder aufgrund eines solchen Verstoßes im Einklang mit Artikel 9b Absatz 1 Satz 1 die Verhängung von Sanktionen gegen diese Wirtschaftsbeteiligten zu erwägen;

- b) eine zuständige Behörde nach Artikel 4 Nummer 2 Ziffer iia auffordert, die Annahme eines an diesen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gerichteten Beschlusses im Einzelfall zu erwägen, damit dieser alle Maßnahmen ergreift, um seinen Verpflichtungen nach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht oder nach den nationalen Rechtsvorschriften, insoweit sie Richtlinien umsetzen oder den Mitgliedstaaten im Unionsrecht eingeräumte Optionen ausüben, nachzukommen, einschließlich der Einstellung von Verhaltensweisen im Einklang mit Artikel 9b Absatz 1 Satz 2;
- c) im Einklang mit Artikel 17 Absatz 6 oder Artikel 19 Absatz 4 einen an einen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gerichteten Beschluss im Einzelfall erlässt.

(3) Die Bewertung umfasst die Zusammenarbeit zwischen der Behörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung und schließt gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge ein.

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 11. Januar 2022 die in Absatz 1 genannte Bewertung als Teil ihres Berichts gemäß Artikel 65 der Richtlinie (EU) 2018/843, gegebenenfalls zusammen mit Legislativvorschlägen."

Artikel 2

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(...)

Die Behörde berücksichtigt bei der Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse durchgängig die Problematik der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die Behörde trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu der Arbeit bei, die von der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird. Die Behörde fasst gemäß Artikel 9a Absatz 8 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 einen Beschluss hinsichtlich ihrer vorherigen Zustimmung. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird die Behörde innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2015/849 tätig.

(...)

12. **Artikel 54 wird wie folgt geändert:**

(...)

(a) In Absatz 2 wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

(...)

Artikel 3

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(...)

Die Behörde berücksichtigt bei der Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse durchgängig die Problematik der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die Behörde trägt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu der Arbeit bei, die von der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zusammenhang mit der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung durchgeführt wird. Die Behörde fasst gemäß Artikel 9a Absatz 8 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr.1093/2010 einen Beschluss hinsichtlich ihrer vorherigen Zustimmung. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird die Behörde innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2015/849 tätig.

(...)

Artikel 54 wird wie folgt geändert:

(...)

(b) In Absatz 2 wird der fünfte Gedankenstrich gestrichen.

(...)

Artikel 4–9

(...)

Artikel 9a Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849

Die Richtlinie (EU) 2015/849 wird wie folgt geändert:

13. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Kommission leitet den Bericht nach Absatz 1 an die Mitgliedstaaten und Verpflichteten weiter, um diesen bei der Ermittlung, dem Verständnis, der Steuerung und der Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen und um anderen Interessenträgern, darunter nationalen Gesetzgebern, dem Europäischen Parlament, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und Vertretern der zentralen Meldestellen, ein besseres Verständnis der Risiken zu ermöglichen. Die Berichte werden spätestens sechs Monate, nachdem sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ausgenommen die Teile der Berichte, die vertrauliche Informationen enthalten."

(b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Danach gibt die EBA alle zwei Jahre eine Stellungnahme ab."

14. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Name dieser Behörde oder die Beschreibung dieses Mechanismus wird der Kommission, der EBA sowie den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt."

(b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission, der EBA und den anderen Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen, einschließlich der zugehörigen Aktualisierungen, zur Verfügung."

15. In Artikel 17 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Europäischen Aufsichtsbehörden und danach die EBA geben bis zum 26. Juni 2017 für die zuständigen Behörden und für die Kreditinstitute und Finanzinstitute im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und welche Maßnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind."

16. Artikel 18 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden und danach die EBA geben bis zum 26. Juni 2017 für die zuständigen Behörden und für die Kreditinstitute und Finanzinstitute im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Leitlinien dazu heraus, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und welche Maßnahmen in Fällen, in denen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind."

17. Artikel 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie gilt die in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 95/46/EG. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie durch die Kommission oder die EBA gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001."

18. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Mitgliedstaaten und die EBA unterrichten einander über Fälle, in denen die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist. In solchen Fällen kann im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens eine Lösung angestrebt werden. Bei der Beurteilung, welche Drittländer die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und Verfahren nicht gestatten, berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die EBA etwaige rechtliche Beschränkungen, durch die die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Maßnahmen und Verfahren behindert werden kann, einschließlich Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltungspflicht oder Datenschutz und andere Beschränkungen, die den Austausch von Informationen, die für diesen Zweck relevant sein können, behindern."

(b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Die EBA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Art der in Absatz 5 genannten zusätzlichen Maßnahmen sowie der Maßnahmen, die von Kreditinstituten und Finanzinstituten mindestens zu treffen sind, wenn die Umsetzung der gemäß den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Maßnahmen nach dem Recht des Drittlands nicht zulässig ist.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards legt die EBA der Kommission bis zum 26. Dezember 2016 vor."

(c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Die EBA erstellt Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Spezifizierung der Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle gemäß Absatz 9 angebracht ist, und zur Spezifizierung der Aufgaben der zentralen Kontaktstellen.

Die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards legt die EBA der Kommission bis zum 26. Juni 2017 vor."

19. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1a Unterabsatz 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Die Finanzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten fungieren außerdem als eine Kontaktstelle für die EBA.";

(b) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Europäischen Aufsichtsbehörden und danach die EBA veröffentlichen bis zum 26. Juni 2017 gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien über Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht und die bei der Aufsicht nach risikobasiertem Ansatz zu unternehmenden Schritte."

20. Unter Abschnitt 3 erhält der Titel von Unterabschnitt II folgende Fassung:

"Zusammenarbeit mit der EBA"

21. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

"Die zuständigen Behörden stellen der EBA alle Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Richtlinie erforderlich sind."

22. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die EBA über alle verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen, die gemäß den Artikeln 58 und 59 gegen Kreditinstitute und Finanzinstitute verhängt werden, sowie über alle diesbezüglichen Rechtsmittelverfahren und deren Ergebnisse informieren."

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die EBA unterhält eine Website mit Links zu den Veröffentlichungen jeder zuständigen Behörde in Bezug auf verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen, die gemäß Artikel 60 gegen Kreditinstitute und Finanzinstitute verhängt wurden, und gibt den Zeitraum an, für den jeder Mitgliedstaat verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen veröffentlicht."

Artikel 10

(...)

Artikel 11

Inkrafttreten und Beginn der Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(...)

Die Artikel 1, 2 und 3 gelten ab dem [PO: Please insert date 3 months after the date of entry into force].

(...)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
